

Veröffentlichung von Alters- und Ehejubilaren

Nach § 50 Abs. 2 Satz 5 Bundesmeldegesetz dürfen nur noch Altersjubiläen ab dem 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag veröffentlicht werden.

Des Weiteren wird bei Personen, die in Senioren- und Pflegeeinrichtungen gemeldet sind ein Sperrvermerk eingetragen, wodurch eine Veröffentlichung dann automatisch nicht mehr erfolgen darf. Sollte dennoch eine Veröffentlichung dieses Personenkreises gewünscht sein, müsste dies beim Bürgerbüro beantragt werden.

Ehejubiläen werden ab dem 50. Ehejubiläum und jedes darauffolgende Jubiläum veröffentlicht.

Personen, die **keine Veröffentlichung** ihres Alters- oder Ehejubiläums im Amtsblatt oder in der Hohenloher Zeitung wünschen, **müssen** mit untenstehendem Formular einen Sperrvermerk beim Bürgerbüro beantragen. Ansonsten werden wie o.g. alle Jubiläen veröffentlicht.

Bitte beachten Sie:

**Personen die keine Veröffentlichung ihrer Daten wünschen und schon einen Antrag auf Sperrvermerk gestellt haben, müssen keinen weiteren Antrag stellen.
Der Antrag auf Sperrvermerk (Übermittlungssperre) hat keine Gültigkeitsdauer.**

✂----- Rückgabe an das Bürgerbüro -----

Antrag auf Sperrvermerke (Übermittlungssperren) ,

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Gemäß dem § 50 (2) Bundesmeldegesetz (BMG) wünsche ich

keine Veröffentlichung bei Alters- und Ehejubiläen sowie keine Weitergabe an Presse und Rundfunk zum Zwecke der Veröffentlichung (Name, Vorname, Anschrift, Alters-/Ehejubiläum),

keine Urkundenanforderung beim Staatsministerium bei Alters- oder Ehejubiläen (Urkundenanforderungssperre - § 12 MVO),

Datum

Unterschrift